

er bei der Verletzung von Erfolgsabwendungspflichten für die durch sein pflichtwidriges Verhalten schuldhaft verursachten Folgen einzustehen hat.<sup>70</sup>

#### 4.3.3.5.3.

#### Die Entstehungsgründe (Quellen) der Erfolgsabwendungspflichten

Es gibt keine allgemeine strafrechtliche Erfolgsabwendungspflicht in dem Sinne, daß ein Bürger verpflichtet ist, alle möglichen Schäden und Gefahren abzuwenden, und im Falle eines Unterlassens für die aufgetretenen Folgen einzustehen muß.

Eine *Erfolgsabwendungspflicht* erwächst aus bestimmten tatsächlichen Umständen, die im Zusammenhang mit den in § 9 StGB gekennzeichneten Rechtspflichten eine besondere Verantwortung zur Abwendung von Schäden und Gefahren begründen. Es gilt die Kurzformel: Nur die objektiven realen Umstände und die Rechtspflichten ergeben in ihrer Einheit Erfolgsabwendungspflichten.

Die wichtigsten sozialen Verantwortungsbeziehungen, aus denen unter anderem auch Erfolgsabwendungspflichten erwachsen, sind in der Regel rechtlich normiert. Diese Erfolgsabwendungspflichten besitzen den Charakter von gesetzlich geregelten Pflichten („Pflichten... kraft Gesetzes“) im Sinne des § 9 StGB. Aber auch bei diesen rechtlich ausdrücklich geregelten Verantwortungsbeziehungen entsteht die Verpflichtung zur Abwendung von Schäden und Gefahren nicht allein durch die abstrakte rechtliche Regelung, sondern stets im Zusammenhang mit und in bezug auf die tatsächlichen Umstände, die im konkreten die Ausschaltung bzw. Abwendung bestimmter Schäden oder Gefahren erfordern.

Erfolgsabwendungspflichten können in Verbindung mit den tatsächlich gegebenen Umständen insbesondere durch die folgenden rechtlich relevanten Verantwortungsbeziehungen begründet werden:

a) *die leitende Stellung und Funktion eines Bürgers*

Bedeutung haben in dieser Hinsicht die persönliche Verantwortung und die Pflichten der Leiter und leitenden Mitarbeiter für die Durchsetzung und Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie für die Abwendung von Schäden und Gefahren, insbesondere auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in ihrem Ver-

antwortungsbereich. Diese Pflichten sind für die meisten Arbeits- und Tätigkeitsbereiche gesetzlich geregelt

b) *die Ausübung eines Berufes*

Darunter ist nicht nur die Tätigkeit im erlernten Beruf, sondern jede ausgeübte berufliche Tätigkeit zu verstehen. Pflichten kraft Berufs zur Abwendung von Schäden oder Gefahren können sich auch aus ungeschriebenen, allgemein anerkannten Berufsregeln ergeben.

c) *die Ausübung einer sonstigen Tätigkeit*

Darunter fallen alle nicht bereits unter a) oder b) erfaßten Tätigkeiten, die mit gewissen Gefahren verbunden sind, woraus Schäden resultieren können, und die deshalb eine bestimmte Art und Weise des Verhaltens zwingend erfordern. Das betrifft beispielsweise Reparaturarbeiten im häuslichen Bereich, Bauarbeiten in Nachbarschaftshilfe, Umgang mit offenem Feuer, Verwendung explosionsgefährlicher Stoffe (Washbenzin) oder giftiger Substanzen (Schädlingsbekämpfungsmittel), Umgang mit elektrischen Geräten.

d) *besondere Beziehungen zum Geschädigten*

Hier kommen in erster Linie die gesetzlichen Erziehungs-, Sorge- und Aufsichtspflichten der Eltern, Lehrer, Erzieher in Kinderheimen und Horten, Kinderkrippen und Kindergärten, Lehrausbilder oder des Pflegepersonals in Altersheimen, Pflegeheimen und Krankenhäusern in Betracht. Erfolgsabwendungspflichten können auch dadurch begründet werden, daß sich Bürger verpflichtet haben, die Sorge und Betreuung für eine andere Person zu übernehmen. Viele Eltern nehmen im täglichen Leben bei der Erziehung ihrer Kinder die Hilfe anderer Personen (Verwandter oder anderer Bürger) in Anspruch.<sup>71</sup> Für diese Personen entstehen daraus eine Reihe von Erfolgsabwendungspflichten, jedoch nicht generell eine Rechtspflicht, für die körperliche, geistige

70 Vgl. ÖG-Urteil vom 13. 9. 1973, Neue Justiz, 1973/24, S. 736.

71 Zur Übertragung der elterlichen Erziehungs- und Sorgfaltspflichten auf andere Personen vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 142 StGB vom 21. 10. 1970, Neue Justiz, 1970/22, Beilage.